

oder gar Umwälzungen der Gesellschaft durchzusetzen also die Krise als „transformatorische Krise“¹³⁹ zu interpretieren. So könnte es sein, dass mit der Vermögensabgabe oder auch mit laufenden Vermögensteuern tiefgreifende gesellschaftliche, die private marktwirtschaftliche Eigentumsordnung berührende politische Ziele verfolgt werden, wenn sie an eine aktuelle große Krise wie etwa die globale Erwärmung angedockt werden.

II. Der Ausnahmecharakter einer einmaligen Vermögensabgabe

Nicht nur die politische Verwertbarkeit einer sich ausbreitenden Krisenwahrnehmung mahnt zur Vorsicht, der Ausnahmecharakter einer einmaligen Vermögensabgabe ergibt sich bereits aus der finanzverfassungsrechtlichen Verortung der Vermögensabgabe und mehr noch aus grundrechtlichen Erwägungen. Nach Art. 105 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG besitzt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben. Damit ist zum einen festgelegt, dass die Verfassung eine solche einmalige Vermögensabgabe erlaubt, zum anderen aber wird auch deutlich, dass sie dieses Instrument lediglich im Kontext einer singulären Notmaßnahme wie den Nachkriegslastenausgleich vorsieht. Nach dem Wortlaut könnte man zumindest *prima vista* sogar davon ausgehen, dass hier nur der historisch und praktisch längst bewältigte Einzelfall im Rahmen des Lastenausgleichs nach dem Zweiten Weltkrieg zu verstehen ist und damit jede Geltungserstreckung auf Gegenwart und Zukunft ausgeschlossen sei.¹⁴⁰

Auch wenn man dieser Ansicht nicht folgen will, so verlangt die einmalig erhobene Vermögensabgabe doch schon aufgrund der begrifflichen Fassung und ihres unstreitig exemptorischen Charakters im Tatbestand das Vorliegen einer dem Lastenausgleich jedenfalls vergleichbaren Situation. Das bereits vom Wortlaut her naheliegende restriktive Verständnis der Norm wird durch die systematische und teleologische Auslegung bestätigt.

139 Frank Schorkopf, Finanzkrisen als Herausforderung der Rechtsetzung, VVDStRL 71 (2012), S. 183 (188 f.).

140 Jürgen W. Hidién, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Stand 2002), Art. 106 Rn. 1426; siehe insoweit auch Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Rechtliche Rahmenbedingungen einer Vermögensabgabe, WD 4 – 3000 – 176/08, 2008, S. 10; Lothar Schemmel, Verfassungsfragen einer Vermögensabgabe, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Sonderinformation 37, Oktober 1999, S. 1(5 ff.).